



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 15.4.2019
C(2019) 3071 final

Bundesnetzagentur (BNetzA)
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Deutschland

zu Händen von
Herrn Jochen Homann
Präsident

Fax: +49 228 14 69 04

Beschluss der Kommission in der Sache DE/2019/2153 – Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten und Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten in Deutschland – Abhilfemaßnahmen für die Deutsche Telekom

Stellungnahme gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG

Einleitung der zweiten Untersuchungsphase gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2002/21/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG

Beschluss der Kommission in der Sache DE/2019/2154 – Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten in Deutschland – Abhilfemaßnahmen für alternative Betreiber

Einleitung der zweiten Untersuchungsphase gemäß Artikel 7a der Richtlinie 2002/21/EG in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG

Sehr geehrter Herr Homann,

1. VERFAHREN

Am 14. März 2019 registrierte die Kommission zwei Notifizierungen der Bundesnetzagentur (BNetzA)¹ bezüglich der Entgeltkontrolle auf dem Vorleistungsmarkt

¹ Nach Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) und die Verordnung (EG) Nr. 544/2009 (ABl. L 167 vom

für die Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten² und dem Markt für den Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten³ in Deutschland.

Die nationale Konsultation⁴ lief vom 16. Januar bis zum 30. Januar 2019.

Am 25. März 2019 übermittelte die Kommission der BNetzA ein Auskunftersuchen⁵; die Antwort darauf ging am 28. März 2019 ein.

Nach Artikel 7 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie können die nationalen Regulierungsbehörden (NRB), das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und die Kommission Stellungnahmen zu den notifizierten Maßnahmenentwürfen an die betreffende nationale Regulierungsbehörde richten.

Gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie kann die Kommission die nationale Regulierungsbehörde (NRB) und das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) darüber informieren, warum sie der Auffassung ist, dass der Maßnahmenentwurf ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen würde, oder warum sie ernste Bedenken an dessen Vereinbarkeit mit dem EU-Recht hat.

2. BESCHREIBUNG DES MAßNAHMENENTWURFS

2.1. Hintergrund

Am 15. November 2016 registrierte die Kommission Notifizierungen der BNetzA (Sachen DE/2016/1939 und DE/2016/1940) zur vierten Überprüfungsrunde des Vorleistungsmarkts für die Anrufzustellung und des Marktes für den Verbindungsaufbau in den öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten in Deutschland. Am 17. November 2016 registrierte die Kommission damit verbundene Notifizierungen der BNetzA zu den Abhilfemaßnahmen in Bezug auf Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf den oben genannten Märkten (DE/2016/1945 bzw. DE/2016/1946)⁶.

29.6.2009, S. 12).

² Entsprechend Markt 1 der Empfehlung 2014/710/EU der Kommission vom 9. Oktober 2014 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (Märkteempfehlung) (ABl. L 295 vom 11.10.2014, S. 79).

³ Entsprechend Markt 2 der Empfehlung 2007/879/EG der Kommission vom 17. Dezember 2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 65).

⁴ Nach Artikel 6 der Rahmenrichtlinie.

⁵ Nach Artikel 5 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie.

⁶ Die Kommission bewertete sowohl die Marktüberprüfungen als auch die Abhilfemaßnahmen für beide Märkte (Anrufzustellung und Verbindungsaufbau) in demselben Beschluss (C(2016) 8814).

Anrufzustellung

Die BNetzA analysierte den Markt für die Anrufzustellung⁷ und stufte die Telekom Deutschland GmbH (DT) und 78 alternative Betreiber als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht ein.

Die BNetzA schlug vor, allen Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht dieselben Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen⁸. Im Hinblick auf die Entgeltkontrolle änderte die BNetzA ihre bisherige Kostenrechnungsmethode und beschloss, fortan ein reines BU-LRIC-Kostenrechnungsmodell für die Festsetzung der Festnetz-Zustellungsentgelte (FTR) in Übereinstimmung mit der Zustellungsentgelte-Empfehlung der Kommission von 2009⁹ zu verwenden. Ferner schloss die BNetzA die Zustellung von Anrufen aus Nicht-EWR-Ländern aus der FTR-Entgeltregulierung aus.

Verbindungsaufbau

Die BNetzA grenzte zwei getrennte Märkte ab: i) für den Verbindungsaufbau zu Informations- und Mehrwertdiensten, außer Betreiber(vor)auswahl (CS/CPS), in nationalen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten und ii) für den Verbindungsaufbau (plus Transit und Wandlung) zu Betreiber(vor)auswahldiensten in öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten, und zwar aufgrund der Tatsache, dass keine Substitutionskette nachweisbar sei und diese Märkte durch sehr unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen gekennzeichnet seien¹⁰.

Da der Verbindungsaufbaumarkt in der Märkteempfehlung nicht mehr aufgeführt war, führte die BNetzA den sogenannten „Drei-Kriterien-Test“ durch und kam zu

⁷ Die Märkte für die Anrufzustellung in einzelnen Telefonfestnetzen umfassen laut BNetzA die Anrufzustellungsdienste über Schmalband- und Breitbandanschlüsse (DSL, Breitbandkabel, IP-gestützter Glasfaseranschluss, stationäre Mobilfunklösungen), die auf PSTN- oder IP-Ebene übergeben und auf der untersten möglichen Zusammenschaltungsebene abgewickelt werden. Der Markt schließt die Anrufzustellung zu geografischen Rufnummern, Notrufnummern und zur Rufnummerngasse 0(32) ein. Die räumliche Ausdehnung jedes Anrufzustellungsmarktes entspricht der geografischen Abdeckung des betreffenden Netzes; die Anrufzustellungsmärkte umfassen den gesamten ankommenden Verkehr unabhängig vom geografischen Ursprung des abgehenden Verkehrs.

⁸ Im Einzelnen sind das folgende Verpflichtungen: i) Zusammenschaltung und Anrufzuleitung; ii) Gewährung der Kollokation und des Zugangs zu Kollokationseinrichtungen; iii) Sicherstellung, dass die Zugangsvereinbarungen auf objektiven Maßstäben und Transparenz beruhen, einen gleichwertigen Zugang gewährleisten und den Geboten der Chancengleichheit und Billigkeit genügen; iv) Vorlage der Vereinbarungen über Zugangsdienste und -einrichtungen, an denen sie als Anbieter beteiligt sind, bei der BNetzA; v) Veröffentlichung eines Standardangebots; vi) Entgeltkontrolle.

⁹ Empfehlung 2009/396/EG der Kommission vom 7. Mai 2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU (Zustellungsentgelte-Empfehlung) (ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 67).

¹⁰ Beide Verbindungsaufbaumärkte umfassen Verbindungen, die über Schmalband- und Breitbandanschlüsse (DSL, Breitbandkabel, IP-gestützter Glasfaseranschluss, stationäre Mobilfunklösungen) aufgebaut und auf PSTN- oder IP-Ebene übergeben werden. Hinsichtlich der Zusammenschaltung auf IP-Ebene gehören nur telefonbezogene Dienste zu dem relevanten Markt; die nicht telefonbezogenen (d. h. dienstneutralen) Dienste sind nicht Teil des Marktes und unterliegen allgemeinen Vereinbarungen über die IP-Vermittlung. Die räumlich relevanten Märkte sind als nationale Märkte abgegrenzt.

dem Schluss, dass der Markt weiterhin einer Vorabregulierung in Deutschland unterliegen sollte.

Zu den von der BNetzA vorgeschlagenen Abhilfemaßnahmen¹¹, die der DT als dem einzigen Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf beiden Verbindungsaufbaumärkten auferlegt werden sollten, gehörte die Beibehaltung von Preisobergrenzen für den Verbindungsaufbau, die nach einem LRAIC+-Modell anhand der Kosten eines effizienten Betreibers berechnet werden.

In ihrer Stellungnahme zu den Sachen DE/2016/1939-1940-1945-1946 machte die Kommission keine Anmerkungen zum Festnetz-Zustellungsmarkt. Hinsichtlich der Verbindungsaufbaumärkte forderte die Kommission die BNetzA auf, die Wettbewerbsentwicklungen genau zu beobachten und nötigenfalls schon vor Ablauf der üblichen Dreijahresfrist eine erneute Marktüberprüfung durchzuführen.

Anschließend notifizierte die BNetzA im Rahmen der Sache DE/2017/1961 einen Vorschlag zur Festsetzung der Entgelte für die Festnetz-Anrufzustellung und für den Verbindungsaufbau im Festnetz der DT für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2018.

In Bezug auf den Verbindungsaufbau schlug die BNetzA vor, auf der Grundlage der Kosten eines effizienten Betreibers eine LRAIC+-Preisobergrenze in Höhe von 0,23 Cent/Minute¹² festzulegen.

In Bezug auf die Anrufzustellung in Festnetzen wandte die BNetzA zunächst ein reines BU-LRIC-Modell entsprechend der Zustellungsentgelte-Empfehlung an und leitete daraus Kosten ab, die zu einem Entgelt in Höhe von [REDACTED] Cent/Minute führen. Da die BNetzA jedoch der Auffassung war, dass diese Höhe beträchtlich unter dem gegenwärtigen Durchschnitt der Festnetz-Zustellungsentgelte in der EU läge, schlug sie vor, das berechnete Entgelt anhand eines Vergleichs mit jenen Ländern, die ebenfalls ein reines BU-LRIC-Kostenrechnungsmodell verwenden, anzupassen¹³. So schlug die BNetzA ein bereinigtes Festnetz-Zustellungsentgelt von 0,10 Cent/Minute vor, also einen Betrag der deutlich über den Entgelten liegt, die sie selbst mit ihrem eigenen reinen BU-LRIC-Modell berechnet hatte. Die BNetzA begründete diese Anpassung mit dem Ziel, die Zustellungsentgelte auf EU-Ebene zu harmonisieren und die Unterschiede zwischen den einzelnen Entgelten in den verschiedenen Mitgliedstaaten zu verringern, um so einen Beitrag zur Entwicklung des Binnenmarkts zu leisten. Dazu führte die BNetzA an, dass die Zustellungsentgelte-Empfehlung der Kommission von 2009 das Ziel habe,

¹¹ Im Einzelnen sind das folgende Verpflichtungen: i) Zusammenschaltung und Anrufzuleitung; ii) Gewährung der Kollokation und des Zugangs zu Kollokationseinrichtungen; iii) Sicherstellung, dass die Zugangsvereinbarungen auf objektiven Maßstäben und Transparenz beruhen, einen gleichwertigen Zugang gewährleisten und den Geboten der Chancengleichheit und Billigkeit genügen; iv) Vorlage der Vereinbarungen über Zugangsdienste und -einrichtungen, an denen sie als Anbieter beteiligt sind, bei der BNetzA; v) Veröffentlichung eines Standardangebots; vi) Entgeltkontrolle.

¹² Grundentgelt für Orts- und Ferngespräche (Haupt- und Nebenzeiten).

¹³ Dabei stützte sich die BNetzA auf Zahlen aus dem jüngsten GEREK-Bericht über die Zustellungsentgelte der folgenden Länder: Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Irland, Litauen, Luxemburg, Norwegen, Österreich, Schweden, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Vereinigtes Königreich.

symmetrische Zustellungsentgelte auch über Ländergrenzen hinweg zu erreichen und die Höhe der Entgelte EU-weit zu harmonisieren.

Am 23. Februar 2017 leitete die Kommission eine zweite Untersuchungsphase¹⁴ zu den vorgeschlagenen Festnetz-Zustellungsentgelten ein und äußerte die Ansicht, dass die BNetzA nicht hinreichend begründet hatte, inwiefern ihr Ansatz mit Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 2 der Zugangsrichtlinie in Verbindung mit Artikel 8 und Artikel 16 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie im Einklang stand. Die Kommission erhielt diesbezüglich die uneingeschränkte Unterstützung des GEREK und gab am 23. Juni 2017 gegenüber der BNetzA eine Empfehlung gemäß Artikel 7a der Rahmenrichtlinie¹⁵ ab, in der sie der BNetzA nahelegte, die Festnetz-Zustellungsentgelte auf der Grundlage einer reinen BU-LRIC-Methode festzusetzen.

Im Rahmen einer späteren Sache (DE/2017/1997) notifizierte die BNetzA die Festsetzung von Festnetz-Zustellungsentgelten (bis zum 31. Dezember 2018) für die alternativen Betreiber, die als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht auf dem Festnetz-Zustellungsmarkt eingestuft worden waren. Ausgehend vom Grundsatz symmetrischer Entgelte schlug die BNetzA vor, dieselben bereinigten Festnetz-Zustellungsentgelte in Höhe von 0,10 Cent/Minute festzusetzen, wie sie es bereits für die DT vorgeschlagen hatte. Entsprechend ihrem Vorgehen in der Sache DE/2017/1961 leitete die Kommission eine zweite Untersuchungsphase¹⁶ ein und gab – erneut mit uneingeschränkter Unterstützung des GEREK – eine Empfehlung¹⁷ gemäß Artikel 7a ab, in der sie der BNetzA nahelegte, die Festnetz-Zustellungsentgelte auf der Grundlage einer reinen BU-LRIC-Methode festzusetzen.

2.2. Aktuell vorliegender Vorschlag

Die notifizierten Maßnahmenentwürfe betreffen die neuen Entgelte für den Verbindungsaufbau und die Anrufzustellung im Festnetz der DT sowie die Entgelte für die Anrufzustellung in den Festnetzen der alternativen Betreiber¹⁸. Alle Entgelte sollen (rückwirkend) vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 gelten.

Anrufzustellung

Die BNetzA schlägt vor, symmetrische Festnetz-Zustellungsentgelte in Höhe von 0,08 Cent/Minute festzusetzen, was einer Senkung um 20 % gegenüber den derzeitigen Entgelten von 0,10 Cent/Minute entspricht.

¹⁴ C(2017) 1393.

¹⁵ C(2017) 4294.

¹⁶ C(2017) 4907.

¹⁷ C(2017) 6806.

¹⁸ Die an alternative Betreiber gerichteten Maßnahmenentwürfe unterscheiden sich im Hinblick i) auf die unterste Zusammenschaltungsebene in den einzelnen Netzen der betroffenen Parteien; ii) darauf, ob der Betreiber eine Entgeltgenehmigung für die TDM- oder NGN-Zusammenschaltung beantragt hat oder nicht; iii) auf die Art der Zusammenschaltung (technologiebestimmt oder technologie-neutral); iv) darauf, ob der Betreiber eine Entgeltgenehmigung in Bezug auf die Zusammenschaltungsinfrastrukturen beantragt hat oder nicht.

Das neue Entgelt wurde anhand eines zweistufigen Verfahrens festgesetzt: i) Berechnung der Zusatzkosten anhand eines überarbeiteten reinen LRIC-Kostenmodells der BNetzA, was ein Entgelt von [REDACTED] Cent/Minute ergibt, und ii) Vergleich dieses Entgelts mit den Festnetz-Zustellungsentgelten in anderen EU-/EWR-Ländern auf der Grundlage eines reinen BU-LRIC-Modells unter Zugrundlegung von Wiederbeschaffungskosten¹⁹, woraus sich ein einfacher Durchschnitt von 0,08 Cent/Minute ergibt. Bei dem Vergleich unberücksichtigt lässt die BNetzA jene Länder²⁰, in denen Festnetz-Zustellungsentgelte immer noch auf der Grundlage eines PSTN-Netzes berechnet werden, was in der Regel höhere Kosten ergibt als ein effizientes modernes Netz, wie auch Länder, zu denen keine Informationen über die Berechnungsgrundlage vorliegen.

Nach Darlegung der BNetzA sei der obige Vergleich nötig, um das Harmonisierungsziel der Zustellungsentgelte-Empfehlung angemessen zu berücksichtigen, was ihrer Ansicht nach einschließt, dass symmetrische Zustellungsentgelte nicht nur innerhalb der nationalen Grenzen, sondern auch auf EU-Ebene erreichen werden sollen. Dies gelte umso mehr angesichts des gegenwärtigen Übergangs zu einem unionsweit einheitlichen Höchstentgelt für die Festnetz-Anrufzustellung („Euroentgelt“), das nach Artikel 75 des kürzlich verabschiedeten Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation („Kodex“)²¹ im Wege eines delegierten Rechtsakts der Kommission bis zum 31. Dezember 2020 festgelegt werden muss. Letzterer Tag sei auch der Auslauftermin der vorgeschlagenen Festnetz-Zustellungsentgelte, wobei die notifizierten Maßnahmen zudem ausdrücklich vorsehen, dass diese Entgelte vorzeitig aufgehoben werden sollen, falls das Euroentgelt schon vor dem 31. Dezember 2020 in Kraft tritt.

Darüber hinaus vertritt die BNetzA die Auffassung, dass die Anwendung der vorgeschlagenen Festnetz-Zustellungsentgelte anstelle der Entgelte, die sich aus dem reinen BU-LRIC-Modell ergeben, keine spürbaren Auswirkungen weder auf die Endkundenpreise noch auf die Verbraucherinteressen haben werde²². In ihrer

¹⁹ Die BNetzA stützte sich auf die Festnetz-Zustellungsentgelte, die in dem am 6. Dezember 2018 veröffentlichten GEREK-Bericht „Zustellungsentgelte auf europäischer Ebene – Juli 2018“ aufgeführt sind (BoR(18)218). Darüber hinaus schickte die BNetzA an die NRB anderer EU-/EWR-Länder einen Fragebogen, in dem sie sich nach folgenden Angaben erkundigte: i) ob die FTR anhand von Wiederbeschaffungskosten oder historischen Kosten berechnet werden; ii) welche Technik (PSTN, NGN oder eine Kombination aus beiden) als Grundlage für die Berechnung dient; iii) ob bei den Entgelten zwischen PSTN und NGN differenziert wird und ob ein Gleitpfad verwendet wird; und iv) nach der amtlichen Entgelthöhe und den Entwicklungstrends beim Verkehrsvolumen.

²⁰ Die von der BNetzA betrachteten Vergleichsländer sind Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

²¹ Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

²² Nach Angaben der BNetzA umfassen die meisten Produktpakete aus Internet- und Telefondiensten in Deutschland Pauschaltarife, deren Preise hauptsächlich von Download-Datenraten abhängen. Jedenfalls würde die Anwendung der niedrigeren Entgelte, die sich aus dem reinen BU-LRIC-Kostenmodell der BNetzA ergeben, nur zu sehr geringen Kosteneinsparungen für die Betreiber führen, die diese ohnehin kaum durch Preissenkungen an die Verbraucher weitergeben würden.

Antwort auf das Auskunftsersuchen der Kommission betont die BNetzA zudem die begrenzten Auswirkungen der vorgeschlagenen Festnetz-Zustellungsentgelte auf den Binnenmarkt, da nur ■■■ % der im Festnetz der DT zugestellten Anrufe aus dem Ausland kämen (und sogar ein noch geringerer Anteil aus anderen EWR-Ländern)²³.

Verbindungsaufbau

Die BNetzA schlägt vor, die derzeitige Preisobergrenze für den Verbindungsaufbau von 0,23 Cent/Minute auf ein neues Grundentgelt von 0,13 Cent/Minute zu senken. Wie bei früheren Notifizierungen wird die Preisobergrenze auf der Grundlage eines LRAIC+-Ansatzes anhand der Kosten eines effizienten Betreibers berechnet. Die Entgeltsenkung erklärt sich hauptsächlich dadurch, dass PSTN-bezogene Kosten nicht mehr vollständig, sondern nur noch in begrenztem Umfang anerkannt werden.

Neben den Grundentgelten enthält die Notifizierung auch höhere Entgelte für Dienstleistungen, die sowohl den Verbindungsaufbau im Netz der DT als auch im Festnetz der DT-Zusammenschaltungspartner umfassen.

In ihrem Auskunftsersuchen fragte die Kommission die BNetzA nach ihren Plänen für eine Überprüfung des Vorleistungsmarkts für den Verbindungsaufbau und des zugehörigen Endkundenmarkts für den Telefonfestnetzzugang²⁴. Beide Märkte sind in der Märkteempfehlung nicht mehr aufgeführt, werden in Deutschland aber noch immer reguliert. Nach Auskunft der BNetzA befindet sich die Marktanalyse zum Vorleistungsmarkt für den Verbindungsaufbau noch in einem frühen Stadium (Marktdatenerhebung). In Bezug auf den Endkundenmarkt für den Telefonfestnetzzugang ist die nationale Konsultation für das erste Halbjahr 2019 geplant, die Notifizierung bei der Kommission soll dann kurz danach erfolgen.

Gewichtete durchschnittliche Kapitalkosten (WACC)

Zur Berechnung der Kosten der effizienten Leistungserbringung (KeL) verwendet die BNetzA die gewichteten durchschnittlichen Kapitalkosten (WACC), die anhand des CAPM (*Capital Asset Pricing Model*) ermittelt werden.

Aus der Anwendung des CAPM ergibt sich ein gewichteter Gesamtkapitalkostensatz (WACC) vor Steuern von 5,57 % nominal und von 4,11 % real, d. h. bereinigt um eine Inflationsrate von 1,46 % (Durchschnitt der letzten 10 Jahre).

²³ Der BNetzA liegen keine Angaben über den genauen Anteil der von der DT zugestellten Anrufe aus anderen EWR-Ländern vor, genauso wenig wie generell über den Anteil der in den Netzen alternativer Betreiber zugestellten Anrufe aus dem Ausland. Dennoch geht die BNetzA von der Schätzung aus, dass alle Anrufe, die aus anderen Ländern abgehen und im deutschen Festnetz zugestellt werden, einen Jahresumsatz von rund ■■■■■ EUR ausmachen.

²⁴ Entsprechend Markt 1 der Empfehlung 2007/879/EG der Kommission vom 17. Dezember 2007 über relevante Produkt- und Dienstmärkte des elektronischen Kommunikationssektors, die aufgrund der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste für eine Vorabregulierung in Betracht kommen (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 65).

Wie in früheren Notifizierungen²⁵ schlägt die BNetzA jedoch vor, die vom CAPM abgeleiteten WACC-Werte mithilfe der sogenannten „exponentiellen Glättung“ zu bereinigen; dabei handelt es sich um eine Zeitreihenanalyse, die auf die Stabilität der WACC über die Jahre zielt, indem Ausschläge einzelner Werte abgeschwächt werden. Die exponentielle Glättung führt zu einem endgültigen WACC-Wert von 4,87 % (real); diesen Prozentsatz verwendet die BNetzA in ihren weiteren Preisberechnungen.

3. WÜRDIGUNG

Die Kommission hat die Notifizierungen und die von der BNetzA übermittelten zusätzlichen Informationen geprüft und nimmt wie folgt dazu Stellung²⁶:

Angemessenheit der Entgeltkontrolle auf dem Verbindungsaufbaumarkt

Nach Artikel 16 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie müssen die NRB entscheiden, ob die den Unternehmen aufgrund einer Marktanalyse auferlegten Verpflichtungen beibehalten, geändert oder aufgehoben werden sollen.

Die Kommission stellt fest, dass ihr die letzte Entscheidung der BNetzA über die Marktanalyse zum Markt für den Verbindungsaufbau im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten im Rahmen der Sache DE/2016/1940 notifiziert und von ihr geprüft worden war. Vor dem Hintergrund der Wettbewerbsentwicklung auf dem relevanten Markt forderte die Kommission die BNetzA damals auf, den Markt genau zu beobachten und, wenn nötig, eine neue Marktüberprüfung schon vor Ablauf des üblichen Überprüfungszeitraums von drei Jahren durchzuführen.

Im Einklang mit ihrem in zahlreichen anderen Fällen vertretenen Standpunkt (zuletzt in der Sache DE/2018/2133) erinnert die Kommission die BNetzA daran, dass es darauf ankommt, dass eine neue Marktanalyse ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt wird, damit die Regulierung stets dem gegenwärtigen Marktumfeld entspricht. Besonders wichtig ist dies auf Märkten, die in der Märkteempfehlung nicht mehr aufgeführt sind, was sowohl auf den Vorleistungsmarkt für den Verbindungsaufbau (Gegenstand dieser Notifizierung) als auch auf den zugehörigen Endkundenmarkt für den Telefonfestnetzzugang²⁷ zutrifft.

Die Kommission fordert die BNetzA daher dringend auf, die neue Marktanalyse des Vorleistungsmarkts für den Verbindungsaufbau (und des zugehörigen Endkundenmarkts für den Telefonfestnetzzugang) so bald wie möglich durchzuführen und zu notifizieren, damit sie beurteilen kann, ob die Regulierung auf diesen Märkten weiterhin angemessen ist. Darüber hinaus fordert die

²⁵ Siehe zuletzt die Sachen DE/2018/2055 und DE/2018/2110. In den Stellungnahmen der Kommission zu diesen Sachen (C(2018) 1373 und C(2018) 6307) wird näher auf die Methodik der BNetzA eingegangen.

²⁶ Nach Artikel 7 Absatz 3 der Rahmenrichtlinie.

²⁷ Die Marktüberprüfung in Bezug auf diesen Markt wurde der Kommission zuletzt im Rahmen der Sache DE/2013/1468, C(2013) 4561, notifiziert und von ihr geprüft. Eine neuere Notifizierung der BNetzA (registriert unter dem Aktenzeichen DE/2018/2088) wurde zurückgezogen, bevor die Kommission ihre Bewertung abschließen konnte.

Kommission die BNetzA nachdrücklich auf, künftig alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ihre Notifizierungen und Entscheidungen in Bezug auf Marktanalysen und Abhilfemaßnahmen zeitlich besser aufeinander abzustimmen.

WACC

Die Kommission stellt fest, dass die BNetzA die WACC weiterhin mithilfe der Standard-CAPM-Methode berechnet, auf die sodann zur Korrektur starker Schwankungen von Marktwerten, Schätzungen und sonstigen Faktoren eine „exponentielle Glättung“ angewandt wird.

Die Kommission möchte daher auf ihre kürzlich an die BNetzA gerichteten Stellungnahmen nach der Prüfung der Sachen DE/2018/2055 und DE/2018/2110 verweisen. Die Kommission bittet die BNetzA, ihr Vorgehen im Hinblick auf die Einhaltung der gemeinsamen Regulierungspraxis zu überdenken. So ist die Kommission insbesondere der Ansicht, dass die BNetzA vermeiden sollte, auf die exponentielle Glättung zurückzugreifen, wenn ihre Ziele auch durch eine WACC-Berechnung anhand geeigneter Durchschnittszeiträume erreicht werden können.

Die Kommission ist zudem der Auffassung, dass der notifizierte Maßnahmenentwurf bezüglich der Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten unter die Befugnisse der Kommission hinsichtlich der Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung von Abhilfemaßnahmen fällt, wie sie in Artikel 7a der Rahmenrichtlinie festgelegt sind, da mit den notifizierten Maßnahmen den betreffenden Unternehmen Verpflichtungen in Verbindung mit den Artikeln 9 bis 13 der Zugangsrichtlinie²⁸ auferlegt werden sollen.

Maßnahmenentwürfe, mit denen Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht in Deutschland Verpflichtungen auferlegt werden, können sich unmittelbar oder mittelbar, tatsächlich oder potenziell darauf auswirken, ob in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Unternehmen in der Lage sind, elektronische Kommunikationsdienste anzubieten. Der notifizierte Vorschlag der BNetzA umfasst Maßnahmen, die erhebliche Auswirkungen auf Betreiber oder Nutzer in anderen Mitgliedstaaten haben und sich unter anderem auf die Endkundenpreise auswirken. Folglich können solche Maßnahmen die Struktur des Handels zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen²⁹.

Die Kommission hat beim gegenwärtigen Stand ernste Bedenken, dass die von der BNetzA vorgeschlagenen Maßnahmen in Bezug auf Abhilfemaßnahmen zur Entgeltkontrolle auf dem Markt für die Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten in Deutschland in ihrer derzeitigen Form mit dem EU-Recht vereinbar sind, insbesondere mit den Anforderungen des Artikels 8 Absatz 4 und des Artikels 13 Absatz 2 der Zugangsrichtlinie in Verbindung mit Artikel 8 und Artikel 16 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie.

²⁸ Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37).

²⁹ Siehe Erwägungsgrund 38 der Rahmenrichtlinie.

Auf der Grundlage der Notifizierung und der von der BNetzA eingereichten Zusatzinformationen hat die Kommission in dieser Hinsicht vor allem aus folgenden Gründen ernste Bedenken:

Vereinbarkeit mit der Notwendigkeit, dafür zu sorgen, dass die Kunden den größtmöglichen Nutzen aus effizienten kostenorientierten Zustellungsentgelten ziehen und dass Festnetz-Zustellungsentgelte den Wettbewerb fördern

Die Kommission verweist darauf, dass die BNetzA beabsichtigt, für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2020 Preisobergrenzen für die Festnetz-Zustellungsentgelte festzusetzen, die auf Grundlage eines Vergleichsansatzes berechnet werden. Bei dieser Methode wird Festnetz-Zustellungsentgelten in anderen EU-/EWR-Ländern Rechnung getragen, denen ein reines BU-LRIC-Modells zugrundeliegt, woraus sich ein einfacher Durchschnitt von 0,08 Cent/Minute ergibt.

Die Kommission stellt fest, dass diese Preisobergrenze einer Senkung um 20 % gegenüber dem derzeit geltenden Festnetz-Zustellungsentgelt von 0,10 Cent/Minute entspricht. Nichtsdestotrotz liegt die von der BNetzA vorgeschlagene Preisobergrenze über dem Entgelt, das durch die Berechnung der Zusatzkosten anhand eines überarbeiteten reinen LRIC-Kostenmodells der BNetzA festgesetzt wird, was ein Entgelt von [REDACTED] Cent/Minute ergibt. Die Kommission stellt fest, dass sich die vorgeschlagenen Festnetz-Zustellungsentgelte zwar den Zusatzkosten weiter annähern, jedoch weiterhin ein erheblicher Unterschied besteht und im Regulierungszeitraum keine weitere Angleichung vorgesehen ist.

Die Kommission nimmt die von der BNetzA vorgebrachte Tatsache zur Kenntnis, dass die vorgeschlagenen Festnetz-Zustellungsentgelte nur für den relativ kurzen Übergangszeitraum bis zur Einführung des „Euroentgelts“ Anfang 2021 gelten werden. Die Kommission räumt ferner ein, dass die BNetzA hinsichtlich der Überprüfung ihres reinen BU-LRIC-Kostenmodells und der Festsetzung der Entgelte über eine gewisse Flexibilität verfügt, um den nationalen Merkmalen Rechnung zu tragen. In der Tat könnte eine solche Flexibilität erforderlich sein, um Marktstörungen und Instabilität im Zusammenhang mit der noch unbekanntem Höhe des künftigen Festnetz-Zustellungsentgelts, also des Euroentgelts, zu vermeiden.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass die in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des einheitlichen Euroentgelts festgelegten Festnetz-Zustellungsentgelte – soweit möglich – die Kosten einer effizienten Bereitstellung der Anrufzustellung in Deutschland widerspiegeln sollten. Insbesondere die Festlegung eines Gleitpfads, der bei den Vergleichswerten auf Grundlage reiner BU-LRIC-Modelle beginnt und danach über einen angemessenen Zeitraum die kostenorientierten geschätzten Entgelte für Deutschland erreicht, hätte von der Kommission in der Übergangszeit als akzeptable Methode angesehen werden können (etwa vergleichbar mit der Sache IE/ 2019/2151). Die Kommission bedauert, dass die BNetzA nicht diese Methode gewählt hatte.

Einhaltung des Artikels 8 Absatz 4 und des Artikels 13 Absatz 2 der Zugangsrichtlinie in Verbindung mit Artikel 8 und Artikel 16 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie

Die Kommission verweist auf Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 2 der Zugangsrichtlinie³⁰, wonach die nationalen Regulierungsbehörden (NRB) verpflichtet sind, i) Abhilfemaßnahmen aufzuerlegen, die der Art des aufgetretenen Problems entsprechen sowie mit Blick auf die in Artikel 8 der Rahmenrichtlinie festgelegten Ziele und in Bezug auf die Auferlegung der Preiskontrolle angemessen und gerechtfertigt sind, und ii) sicherzustellen, dass der gewählte Kostendeckungsmechanismus dazu dient, die Effizienz und einen nachhaltigen Wettbewerb zu fördern und den Verbrauchernutzen zu maximieren. Überdies verweist die Kommission auf Artikel 16 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie, wonach die NRB den Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, geeignete Verpflichtungen auferlegen müssen.

Bei Vorleistungsmärkten für die Anrufzustellung und angesichts der Merkmale dieser Märkte sowie der damit verbundenen Wettbewerbs- und Verteilungsprobleme³¹ vertreten die Kommission und das GEREK seit Langem die Ansicht, dass sich das kosteneffiziente Entgelt aus der Anwendung einer reinen BU-LRIC-Methode ergibt.

In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass die BNetzA die Zusatzkosten der Anrufzustellung anhand eines reinen LRIC-Modells berechnet hat, was ein Entgelt von █████ Cent/Minute ergab. Folglich muss die Kommission beim gegenwärtigen Stand davon ausgehen, dass das Entgelt von █████ Cent/Minute die angemessenste Annäherung an das Entgelt darstellt, das sich unter Wettbewerbsbedingungen auf dem betreffenden Markt in Deutschland bilden würde, und den Kosten entspricht, die einem effizienten Betreiber entstünden, wenn er den betreffenden Dienst bereitstellt.

Die Kommission stellt jedoch fest, dass die BNetzA vorschlägt, von den berechneten effizienten Kosten abzuweichen und die Festnetz-Zustellungsentgelte anhand eines Vergleichsansatzes gegenüber den durchschnittlichen Entgelten jener EU/EWR-Länder, die ein reines LRIC-Kostenmodell verwenden, festzusetzen. Bei der Annahme der Zustellungsentgelte-Empfehlung erklärte die Kommission unmissverständlich, dass bei der Festsetzung der richtigen Höhe der auf der

³⁰ Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7).

³¹ In den Erläuterungen zur Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SEC(2009) 600 vom 7.5.2009) wird dargelegt, dass Kostenorientierungspflichten, die auf einer BU-LRIC-Methode basieren, am besten geeignet sind, um Probleme der technischen und allokativen Effizienz zu lösen und das Verbraucherwohl zu maximieren, und zwar wegen der besonderen Natur der Zustellungsmärkte, die einerseits durch Zusammenschaltung in beide Richtungen und andererseits durch Monopole in jedem relevanten Markt geprägt sind, wodurch zustellende Betreiber Anreize haben, ihre Preise erheblich über den Kosten festzusetzen. Um sicherzustellen, dass die Anforderungen des Rechtsrahmens, insbesondere des Artikels 13 Absatz 2 der Zugangsrichtlinie (d. h. Förderung der Effizienz und eines nachhaltigen Wettbewerbs und größtmögliche Vorteile für die Verbraucher) eingehalten werden, müssen die NRB folglich bei der Festsetzung von Zustellungsentgelten eine BU-LRIC-Kostenrechnungsmethode anwenden.

Vorleistungsebene regulierten Zustellungsentgelte gewährleistet sein muss, dass die nach Artikel 13 Absatz 2 der Zugangsrichtlinie gewählte Methode Entscheidungen über die effiziente Bereitstellung und Nutzung fördert und künstliche Verlagerungen zwischen Wettbewerbern und Verbrauchern sowie etwaige Wettbewerbsverzerrungen so gering wie möglich hält³². Eine auf einer reinen BU-LRIC-Methode beruhende Pflicht zur Kostenorientierung fördert den Wettbewerb am besten, weil sie unter anderem gewährleistet, dass alle Nutzer in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie größtmögliche Vorteile in Bezug auf Auswahl, Preise und Qualität genießen. Tatsächlich bestreitet die BNetzA nicht, dass eine reine BU-LRIC-Methode in diesem Zusammenhang angemessen ist.

Wie in Nummer 12 der Zustellungsentgelte-Empfehlung dargelegt, können andere Methoden als das empfohlene reine BU-LRIC-Modell – z. B. auch ein Vergleichsansatz – unter außergewöhnlichen Umständen eine zulässige Alternative darstellen, insbesondere wenn eine NRB nachweist, dass die Entwicklung eines ordnungsgemäßen Kostenmodells objektiv unverhältnismäßig wäre. Die Kommission stellt fest, dass die BNetzA sich nicht auf derartige Argumente berufen hat, um die Möglichkeit der Zugrundelegung eines Vergleichsmaßstabs in Anspruch nehmen zu können. Die ernststen Bedenken der Kommission stellen auf die Tatsache ab, dass der statische Vergleichsansatz im vorliegenden Fall selbst mittelfristig zu keiner vernünftigen und angemessenen Schätzung der Kosten einer effizienten Bereitstellung der Festnetz-Anrufzustellung in Deutschland führt. Dies schließt jedoch eine gewisse unter anderem auch zeitliche Flexibilität nicht aus, um die modellierten Zusatzkosten bei hinreichender Begründung auf Grundlage nationaler Erwägungen anzupassen.

In diesem Zusammenhang räumt die Kommission ein, dass sie vor dem Hintergrund der Umsetzung des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation in den jüngsten Konsultations- und Mitteilungsverfahren gemäß Artikel 7 den NRB einen gewissen Ermessensspielraum ließ, die Kalibrierung reiner LRIC-Modelle oder vernünftige, kostenorientierte Gleitpfade vorzuschlagen, um die Höhe der modellierten reinen LRIC-Entgelte mittelfristig zu erreichen. Dies schien vor allem dann gerechtfertigt, wenn die neu modellierten Kosten eine erhebliche Veränderung gegenüber den derzeitigen regulierten Entgelten darstellen oder wenn die bestehenden regulierten Entgelte bereits deutlich unter dem reinen LRIC-Referenzwert der EU liegen. Da keine genauen Informationen über die künftige Höhe des Euroentgelts vorliegen, wurde es auch für diese NRB als angemessen erachtet, einen Regulierungszeitraum festzulegen, der über das Jahr 2020 hinausgeht und in dem die Kostenangleichung schrittweise erreicht würde. Nach Auffassung der Kommission sind diese Fälle³³ jedoch von dem vorliegenden Fall zu unterscheiden. In jenen Fällen hat die Kommission die angemessenen Bemühungen der NRB zur Kenntnis genommen, die Rechtsvorschriften mit dem Vorschlag von Entgelten einzuhalten, die sich aus reinen LRIC-Modellen ergeben und nationale Merkmale wie geltende regulierte Entgelte sowie deren Höhe im Verhältnis zu den durchschnittlichen LRIC-Entgelten in der EU berücksichtigen und in der

³² Siehe insbesondere Abschnitt 4.1 der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zur Empfehlung der Kommission vom 7. Mai 2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU, SEK(2009) 600.

³³ Sachen MT/2018/2120, HR/2019/2139-2140 und IE/2019/2151.

Übergangszeit die Kosten einer effizienten Bereitstellung der Dienste in dem betreffenden Mitgliedstaat widerspiegeln sollen. Insbesondere wurde in den jüngsten Fällen die Festlegung eines Gleitpfads, der sich an den Ergebnissen reiner LRIC-Modelle orientiert und anschließend die kostenorientierten geschätzten Entgelte erreicht, von der Kommission als akzeptable Ausnahme für die Übergangszeit akzeptiert.

Daher hat die Kommission in diesem Fall ernste Bedenken, ob der im vorliegenden Maßnahmenentwurf vorgeschlagene einheitliche Vergleich über den Zweijahreszeitraum bis zur Einführung des Euroentgelts selbst mittelfristig zu einem Ergebnis führen kann, das einen Preis abbildet, der sich tatsächlich auf einem hypothetisch wettbewerbsbestimmten deutschen Markt bilden würde. Obwohl das Ergebnis des von der BNetzA gewählten Vergleichsansatzes die durchschnittlichen Zustellungsentgelte jener NRB, die die empfohlene Kostenrechnungsmethode anwenden, nicht überschreitet, hat die Kommission ernste Bedenken, dass die resultierende Entgelthöhe von 0,080 Cent/Minute eine vernünftige und angemessene Annäherung an die Kosten einer effizienten Bereitstellung der Festnetz-Anrufzustellung in Deutschland über den Regulierungszeitraum darstellt, und zwar insbesondere auch deshalb, weil die deutsche NRB selbst mit einem reinen BULRIC-Modell ein Entgelt von [REDACTED] Cent/Minute als das Entgelt, das sich unter Wettbewerbsbedingungen bilden würde, errechnet hat.

Darüber hinaus lieferten die notifizierenden NRB in anderen jüngeren Fällen eine Begründung für die vorgeschlagenen vorläufigen Maßnahmen. Die Kommission stellt fest, dass die BNetzA keine schlüssige Begründung dafür gibt, warum das vorgeschlagene Entgelt noch immer die Kosten einer effizienten Erbringung von Festnetz-Anrufzustellungsdiensten widerspiegeln soll und somit eine zulässige Annäherung an das Entgelt darstellen könnte, das sich unter Wettbewerbsbedingungen bei der Festnetz-Anrufzustellung in Deutschland tatsächlich bilden würde, sodass die Einhaltung des Rechtsrahmens entsprechend der Rechtsprechung gewährleistet wird. Die vorgeschlagenen Festnetz-Zustellungsentgelte, die sich aus dem Vergleichsansatz ergeben (0,08 Cent/Minute) liegen offenbar beträchtlich höher als die Kosten eines hypothetischen effizienten Betreibers gemäß der Schätzung der BNetzA. Die Kommission hat daher ernste Bedenken, ob der von der BNetzA verfolgte statische Vergleichsansatz über den Regulierungszeitraum zielführend im Hinblick darauf ist, einerseits den Preis zu ermitteln, der sich auf einem hypothetisch wettbewerbsbestimmten Markt bilden würde, wie in Artikel 13 Absatz 2 der Zugangsrichtlinie gefordert, und andererseits die Effizienz, einen nachhaltigen Wettbewerb und größtmögliche Vorteile für die Verbraucher zu fördern.

Auch wenn die auf der Grundlage des Artikels 19 Absatz 2 der Rahmenrichtlinie abgegebene Empfehlung keine bindende Wirkung hat, darf eine NRB von den Vorgaben einer solchen Empfehlung nur dann abweichen, wenn sie dies aufgrund der tatsächlichen Umstände des konkreten Falls, insbesondere der Besonderheiten des Marktes des betreffenden Mitgliedstaats, für geboten erachtet³⁴. Ein von der NRB gewähltes Regulierungskonzept, das von den Empfehlungen der Kommission nach Artikel 19 der Rahmenrichtlinie abweicht, muss mit den übrigen Bestimmungen der Richtlinie sowie den in dieser Sache geltenden Einzelrichtlinien,

³⁴ Siehe dazu das Urteil des EuGH in der Rechtssache C-28/15, Koninklijke KPN NV, Rn. 38 und 43.

insbesondere mit Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 2 der Zugangsrichtlinie im Einklang stehen; außerdem muss es der Art des aufgetretenen Problems entsprechen und im Hinblick auf die Ziele des Artikels 8 der Rahmenrichtlinie angemessen und gerechtfertigt sein.

Nach Ansicht der Kommission hat die BNetzA nicht hinreichend begründet, warum sie den Vorgaben der Empfehlung nicht nachkommt und insbesondere warum der gewählte statische Vergleichsansatz am besten dem Ziel dienen soll, eine einheitliche Regulierungspraxis und die einheitliche Anwendung des Rechtsrahmens zu gewährleisten, wie in Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe d der Rahmenrichtlinie vorgeschrieben.

Überdies hat die BNetzA nicht hinreichend nachgewiesen, dass durch die Festsetzung der für den gesamten Regulierungszeitraum vorgeschlagenen Festnetz-Zustellungsentgelte anhand der Vergleichsmethode die in Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 4 der Rahmenrichtlinie festgelegten politischen Ziele erreicht würden, denn diese Methode kann zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen Betreibern führen.

Schlussfolgerungen

Angesichts dieser Erwägungen gelangt die Kommission zu der Ansicht, dass der Maßnahmenentwurf der BNetzA keine hinreichende Begründung enthält, inwiefern der für die Vorleistungsmärkte für die Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten in Deutschland vorgeschlagene Ansatz den in Artikel 8 der Rahmenrichtlinie verankerten politischen Zielen und Regulierungsgrundsätzen entspricht und mit Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 13 Absatz 2 der Zugangsrichtlinie im Einklang steht. Die Kommission hat folglich ernste Bedenken, dass der Vorschlag der BNetzA für Festnetz-Zustellungsentgelte auf den gegebenen Zustellungsmärkten im Sinne des Artikels 16 Absatz 4 der Rahmenrichtlinie als geeignet und im Hinblick auf die in Artikel 8 der Rahmenrichtlinie festgelegten Ziele als gerechtfertigt gelten kann.

Die vorstehende Bewertung entspricht dem vorläufigen Standpunkt der Kommission zu dieser Notifizierung und lässt etwaige sonstige Stellungnahmen zu anderen notifizierten Maßnahmenentwürfen unberührt.

Die Kommission weist darauf hin, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen für den Markt der Anrufzustellung in einzelnen öffentlichen Telefonnetzen an festen Standorten in Deutschland gemäß Artikel 7a der Rahmenrichtlinie für weitere drei Monate nicht verabschiedet werden dürfen.

Gemäß Artikel 7 Absatz 7 der Rahmenrichtlinie muss die BNetzA den Stellungnahmen der anderen NRB, des GEREK und der Kommission weitestgehend Rechnung tragen; sie kann den sich daraus ergebenden Maßnahmenentwurf insofern annehmen, als er sich auf den Vorleistungsmarkt für den Verbindungsaufbau bezieht; in diesem Fall muss sie ihn der Kommission übermitteln.

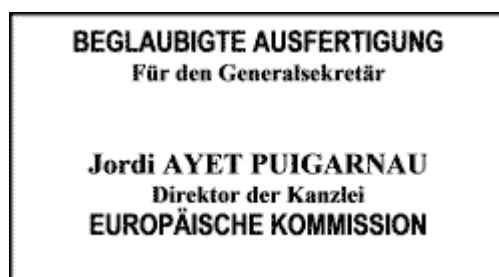
Nach Erwägungsgrund 17 der Empfehlung 2008/850/EG³⁵ wird die Kommission dieses Dokument auf ihrer Website zusammen mit einer Aufforderung an Dritte veröffentlichen,

³⁵ Empfehlung 2008/850/EG der Kommission vom 15. Oktober 2008 über die Notifizierungen, Fristen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG (ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 23).

innerhalb von zehn Werktagen zu den in diesem Schreiben geäußerten ernststen Bedenken Stellung zu nehmen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Sie können der Kommission³⁶ binnen drei Arbeitstagen nach Eingang dieses Beschlusses mitteilen, ob Sie der Auffassung sind, dass dieser Beschluss entsprechend den Rechtsvorschriften der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gelöscht werden sollten. Bitte geben Sie dabei auch an, warum es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Kommission
Mariya Gabriel
Mitglied der Kommission



³⁶ Bitte übermitteln Sie Ihren Antrag entweder per E-Mail an CNECT-ARTICLE7@ec.europa.eu oder per Fax an +32 229-88782.